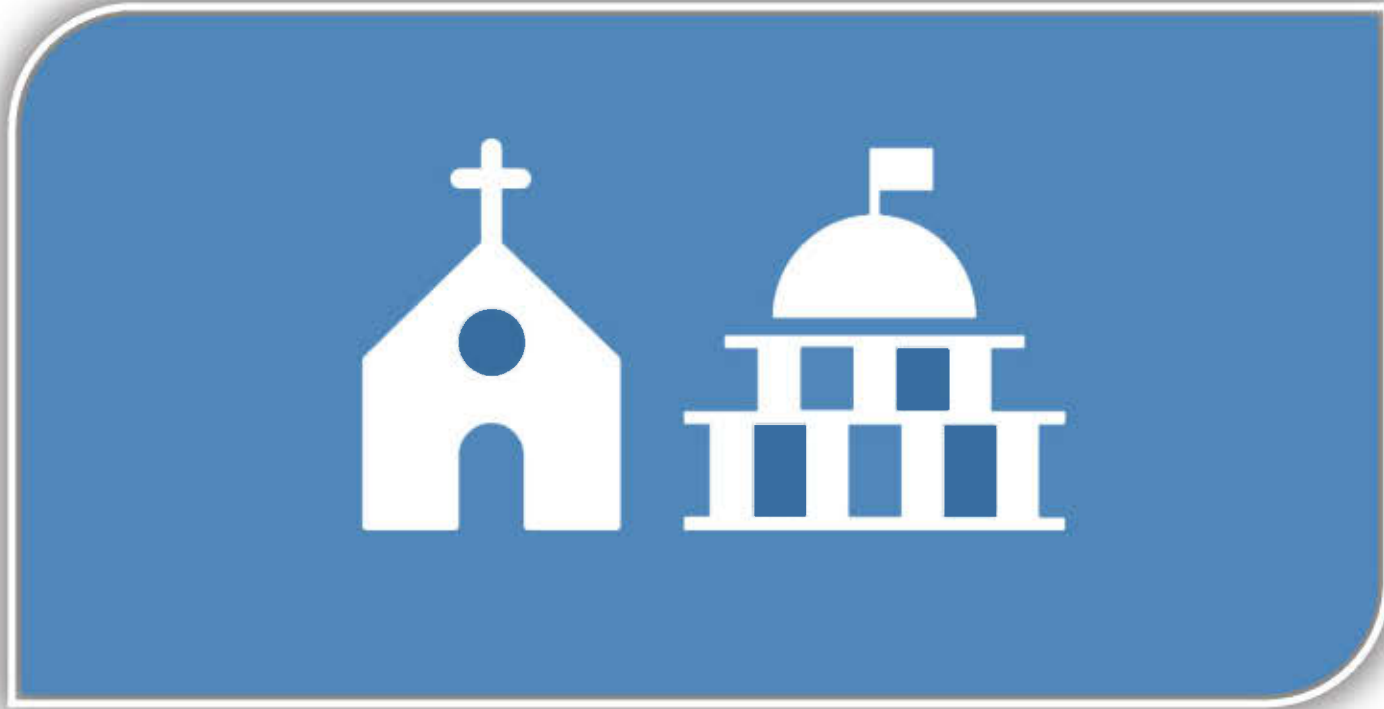


Das Verhältnis von Staat und Kirche in der BRD

Dr. Leandro Luis Bedin Fontana

04.08.2022

Staatskirchenrecht



Das Verhältnis von Staat und Kirche

„Das Verhältnis von Staat und Religion lässt sich charakterisieren als verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches Kooperationsystem.“

Keine Staatskirche

Im **Staatskirchentum** ist die Kirche dem Staat als Anstalt eingegliedert. Der Staat hat das Recht, innere Angelegenheiten der Kirche zu regeln und die Kirche für staatliche Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Staatskirchenrecht

Staatskirchenrecht ist ein Teilgebiet des deutschen öffentlichen Rechts und die geläufige Bezeichnung für das Recht, durch das die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen, aber auch allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geregelt werden.

Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht ?

Zentrale Begriffe

1. Staatskirchenrecht
2. Leitprinzipien des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche
3. Staatskirchentum
4. Körperschaft des öffentlichen Rechts
5. Landeskirchen
6. Selbstbestimmungsrecht
7. Loyalitätsobliegenheiten
8. Kirchenmitgliedschaft
9. Kirchenbeamte
10. Religionsunterricht
11. Kirchensteuer
12. Konkordate
13. Reichsdeputationshauptschluss
14. Staatsleistungen
15. Kirchliche Kindergärten
16. Theologische Fakultäten
17. Konkordatslehrstuhl
18. Kulturkampf
19. Säkularisation vs. Säkularisierung
20. Die Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche

Einwanderung

- ▶ Formulare ausfüllen
- ▶ Religionszugehörigkeit
- ▶ Konfession



Kirchenmitgliedschaft

- ▶ Kircheneintritt
- ▶ Kirchenaustritt
- ▶ Kirchenübertritt
- ▶ Rechte und Pflichten



Kirchensteuer oder Zehnte?



► Rechte und Pflichten



Kirchensteuer

Seelsorge, Gottesdienst und Caritas



- ▶ Gemeindegarbeit
- ▶ Schulen und Kultur
- ▶ Weiterbildungseinrichtungen
- ▶ Seelsorge (im Krankenhaus, im Gefängnis, Telefonseelsorge usw.)
- ▶ Gehälter der Mitarbeiter in katholischen Einrichtungen, Gemeinden, Medien und Verwaltung gezahlt.
- ▶ Ruhestandsversorgung
- ▶ Entwicklungshilfe

Kirchensteuer

Bischöfe, Priester und
Pastoren sind hingegen
nicht mit den Einzügen von
der Kirchensteuer bezahlt,
sondern vom **Staat**.

Warum?



Kirchenbeamte

- ▶ Aufgrund ihres Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen die Kirchen Dienstherrnfähigkeit
- ▶ Die Kirche ist Dienstherr (wie der Staat)
- ▶ Öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse werden nicht durch Vertrag, sondern durch Hoheitsakt begründet
- ▶ Personen, die einen besonderen Dienst leisten, d. h. verbunden mit Hoheits- und Aufsichtsbefugnissen (z. B. Pastorinnen und Pastoren, leitende Mitarbeiter:innen, Bischöfe, Pfarrer).



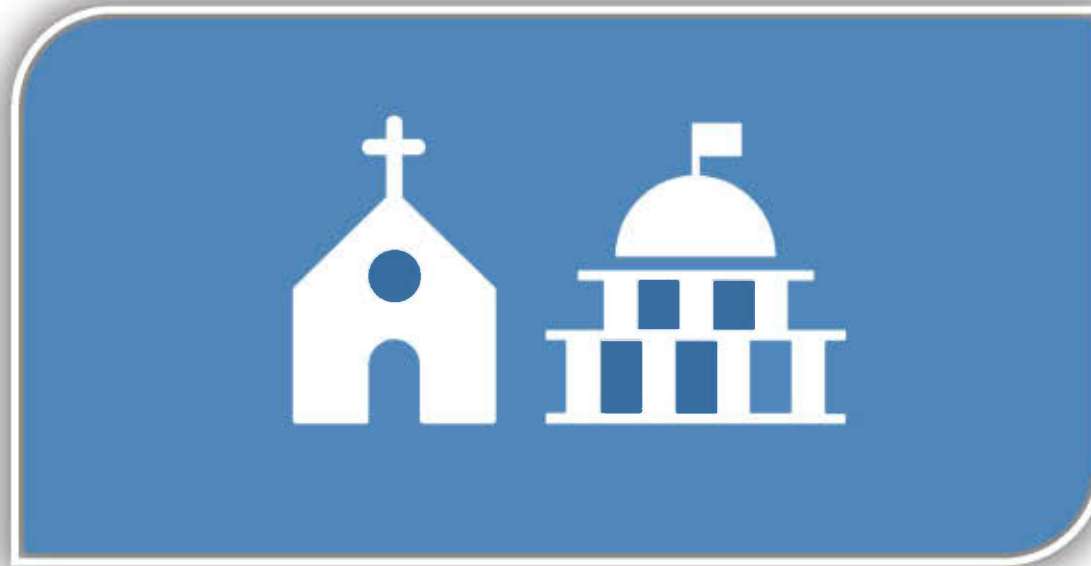
Staatsleistungen



<https://www.br.de/mediathek/video/staatsleistungen-warum-bekommt-die-kirche-geld-vom-staat-av:5a5f65aa5105ba001a3992b7>

Staatsleistungen

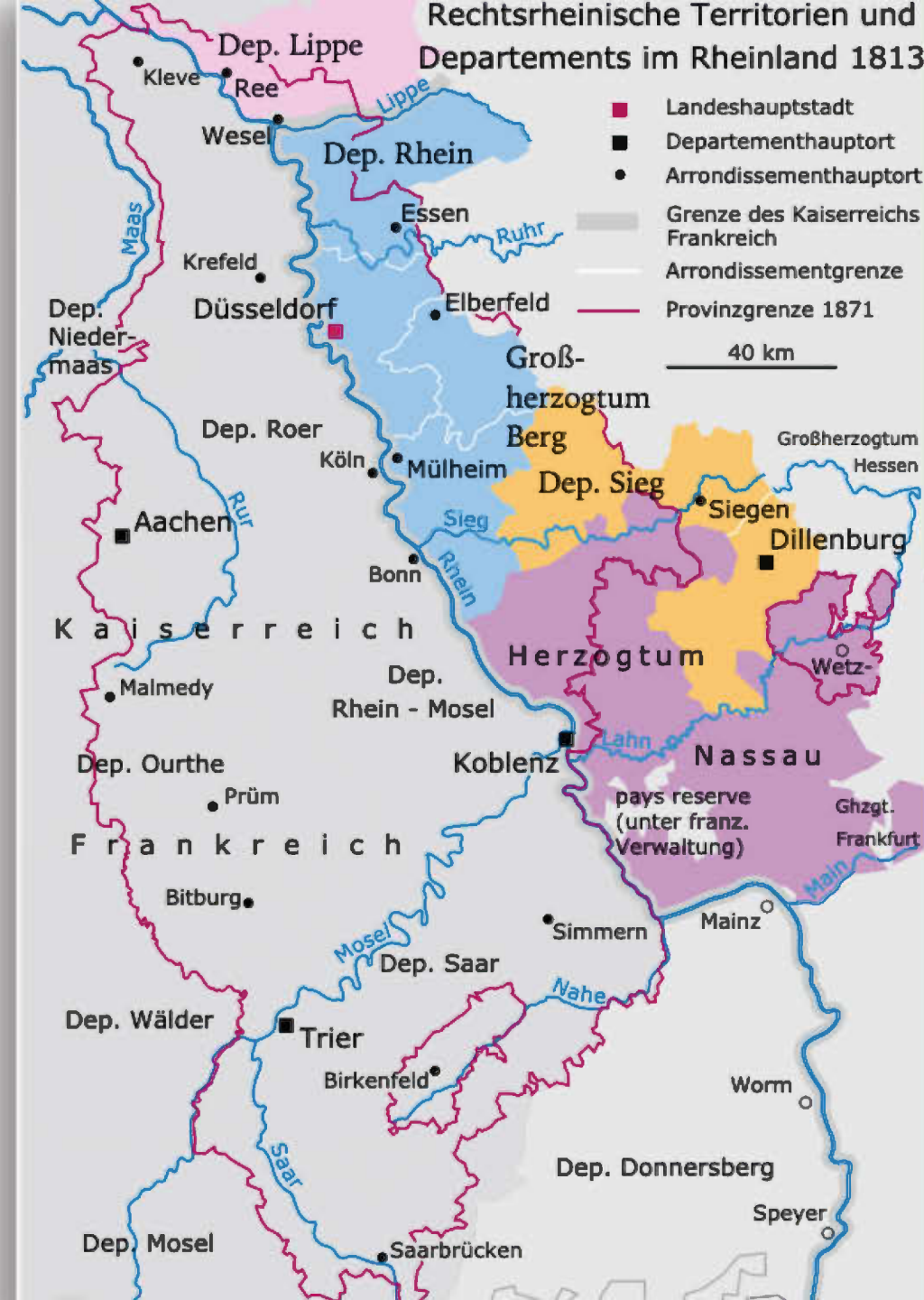
werden z. B. erbracht für Personal- und Sachausgaben der kirchlichen Verwaltung, als Pfarrbesoldung und Pfarrerversorgungszuschüsse, als Zahlungen aufgrund von Baulasten.



Napoleonische Ära

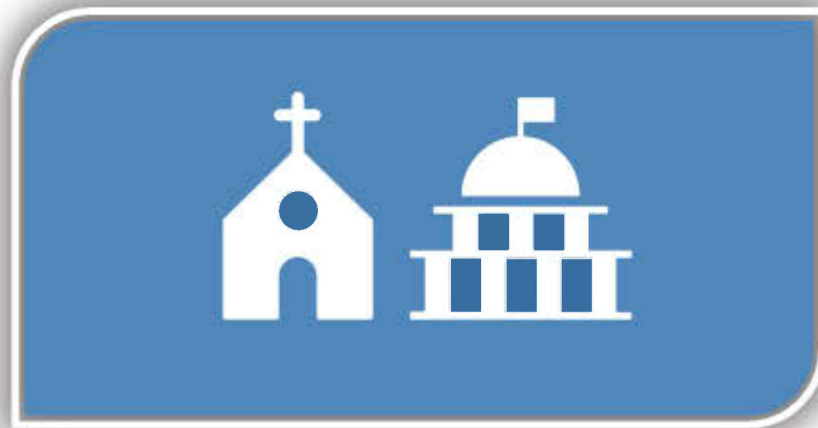
Ab 1793 bis Oktober 1794 eroberte das revolutionäre Frankreich die linksrheinischen Gebiete, die Napoleon 1801 annektierte.

Säkularisation vs. Säkularisierung



Reichsdeputationshauptschluss

- ▶ gefasst am 25. Feb. 1803 in Regensburg.
- ▶ Dadurch wurde festgesetzt, dass die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich ‚entschädigt‘ werden sollten.
- ▶ Dies geschah durch Säkularisation kirchlicher Herrschaften und Enteignungen kirchlicher Güter. Dieser Beschluss stellt einer der Hauptgründe für die Staatsleistungen dar.



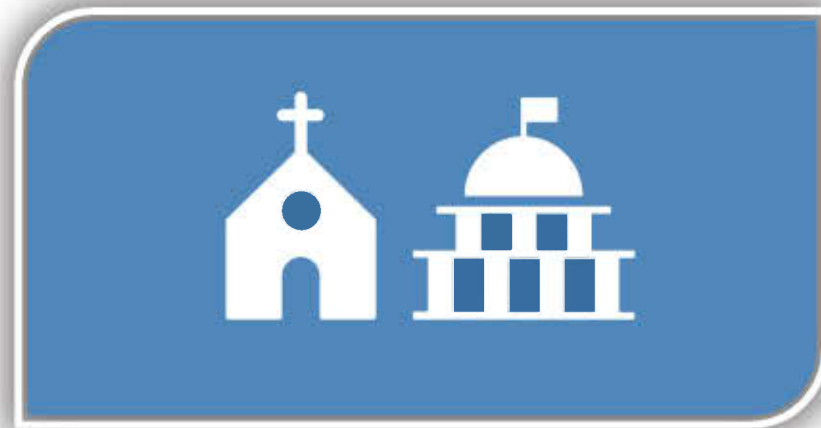
Landeskirchen

- ▶ Die Landeskirche ist die wichtigste territoriale Gliederung im deutschen Protestantismus.
- ▶ Die Evangelische Kirche in Deutschland ist keine Kirche, sondern der Zusammenschluss selbständiger Gliedkirchen, die sich historisch aus Landeskirchen entwickelt haben.
- ▶ Nur in wenigen Fällen (Bayern, Berlin, Hamburg, Schleswig Holstein) deckt sich das Territorium eines Bundeslandes mit dem einer Landeskirche.
- ▶ Sie lassen sich theologisch nicht begründen und sind allein historisch zu erklären.
- ▶ Da die deutschen Bischöfe der Reformation nicht folgten (anders als in Skandinavien oder Großbritannien), amtierten die weltlichen Herrscher als »Notbischöfe«, um die kirchliche Verwaltung zu gewährleisten.

Das Verhältnis von Staat und Kirche

Sind aber Staat und Kirche getrennt?

Warum soll der Staat für die Kosten der Kirche aufkommen?



Leitprinzipien

Trennungs-
Prinzip

Neutralitäts-
Prinzip

Paritäts-
Prinzip

Neutralitätsprinzip

- ▶ Neutralität
- ▶ Zurückhaltung
- ▶ Keine Identifizierung
- ▶ Keine Urteile

Die grundrechtliche Verbürgung der individuellen wie kollektiven Religionsfreiheit kann sich nur dann wirksam entfalten, wenn der Staat seinerseits Neutralität und weitestgehende Zurückhaltung in religiös-weltanschaulichen Belangen übt. Der Staat darf sich weder mit einer Religion identifizieren noch sie als richtig oder falsch bewerten und daraus Rückschlüsse ziehen.

Trennungsprinzip

- ▶ Keine Staatskirche
- ▶ wohlwollende, fördernde oder freundlicher Neutralität
- ▶ Keine Identifizierung
- ▶ Ermunterung zur Zusammenarbeit

Es besteht keine Staatskirche. Dennoch ist die Trennung zw. Staat und Kirche nicht so radikal wie etwa in Frankreich. Gesprochen wird eher von einer „wohlwollender“, „fördernder“ oder „freundlicher“ Neutralität. Gemein ist diesen Umschreibungen, dass von einer respektvollen Nicht-Identifikation bei gleichzeitiger Ermunterung zur Zusammenarbeit ausgegangen wird.

Trennungsprinzip

- ▶ Beispiele
 - ▶ solcher Kooperationen
- ▶ Religionsunterrichts
 - ▶ Kath. und Ev. Theologische Fakultäten
 - ▶ Militärseelsorge
 - ▶ Seelsorge in öffentlichen Krankenhäusern und Strafanstalten
 - ▶ Wohlfahrtspflege: Caritasverband und Diakonisches Werk
 - ▶ Mitwirkung des Staates bei der Einziehung der kirchlichen Steuern

Paritätsprinzip

- ▶ Religionsgemeinschaften sollen gleich behandelt werden
- ▶ Im Falle einer Ungleichbehandlung, säkulare Maßstäbe
- ▶ Beispiele dafür sind die Größe der Religionsgemeinschaft, Grad ihrer öffentlichen Wirksamkeit oder ihrer regionalen Verbreitung

Nicht nur die Staatsbürger dürfen mit Blick auf ihre Religion und ihr Bekenntnis ohne sachlichen Grund nicht ungleich behandelt werden, auch die Religionsgemeinschaften dürfen untereinander nicht „ausgespielt“ werden und sind von Staats wegen in gleichem Maße zu achten. Dies schließt allerdings eine tatsächliche Ungleichbehandlung in manchen Fällen nicht aus. Voraussetzung dafür: dies soll aufgrund „säkularer Maßstäbe“ gerechtfertigt werden.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- ▶ Rechtsgrundlage
- ▶ Begriffsklärung
- ▶ Damit verbundene Rechte und Befugnisse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Die Religionsgesellschaften bleiben **Körperschaften des öffentlichen Rechtes**, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre **Verfassung** und die **Zahl** ihrer Mitglieder die Gewähr der **Dauer** bieten.“

- ▶ Weimarer Reichsverfassung Art. 137 Abs. 5 (1919)
- ▶ Übernommen ins Grundgesetz Art. 140

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- ▶ Mindestexistenz von 30 Jahren
- ▶ Mindestmitgliederzahl von einem Tausendstel der Bevölkerung des Landes

Voraussetzungen, um die
Körperschaftsrechte
erlangen zu können

Die ehemalige NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (r.) empfing Kardinal Rainer Maria Woelki als designierten Erzbischof von Köln. Er leistete am 18. September 2014 in der Staatskanzlei in Düsseldorf seinen Treueeid auf die freiheitliche demokratische Grundordnung. © KNA



Körperschaft des öffentlichen Rechts

- ▶ Bezogen auf staatliche Organisationen (wie z. B. Gemeinden oder Universitäten) bezeichnet der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts solche Personenverbände, die unter staatlicher Aufsicht Staatsaufgaben wahrnehmen.
- ▶ Die Religionsgemeinschaften stehen aber weder unter einer besonderen staatlichen Aufsicht noch nehmen sie Staatsaufgaben wahr.
- ▶ Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist daher in Bezug auf Religionsgemeinschaften anders zu verstehen. Er ist lediglich ein Sammelbegriff für eine Reihe von einzelnen **Befugnissen** öffentlich-rechtlicher Natur
- ▶ Der Begriff ist ambivalent und irreführend
- ▶ Er bezieht sich auf spezifische Befugnisse
- ▶ z. B. Erhebung von Steuern und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nach Art der Beamtenverhältnisse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

damit verbundene Rechte
(„Privilegienbündel“)

- ▶ Dienstherrnfähigkeit
- ▶ Disziplinargewalt
- ▶ Vereidigungsrecht
- ▶ Organisationsgewalt
- ▶ *Res Sacrae* (Öffentliches Sachenrecht)
- ▶ Autonomie
- ▶ Parochialrecht
- ▶ Religionsunterricht
- ▶ Besteuerungsrecht
- ▶ Insolvenzunfähigkeit

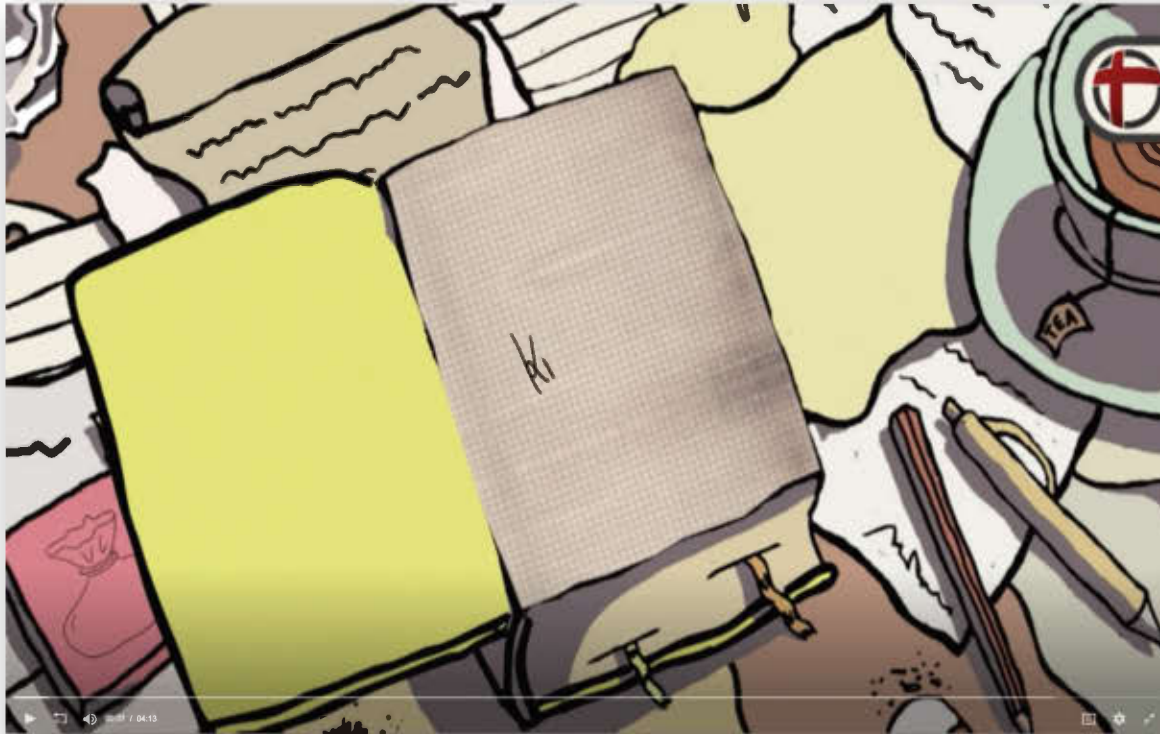
Kirchliche Kindergärten

- ▶ Mit jeweils ca. 9.000 Einrichtungen stellen die evangelische und die röm.-kath. Kirche etwa die Hälfte aller Kindertagesstätten.
- ▶ Die Kirchen leisten damit einen wesentlichen Beitrag für die Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben.
- ▶ Die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern war von Anfang an ein wichtiges Arbeitsfeld in Diakonie und Caritas.
- ▶ Als Einrichtungen der Kirche haben die Kindergärten ein konfessionelles Profil.
- ▶ Kirchliche Kindergärten sind meist mit dem Leben einer Kirchengemeinde, z. B. durch Besuche von Pfarrern und Teilnahme an Gottesdiensten, verbunden.

Theologische Fakultäten | Lehrstühle

- ▶ Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten sind eine »gemeinsame Angelegenheit« von Staat und Kirche,
- ▶ da hier eine Gemengelage jeweils eigenständiger Interessen und Aufgaben beider Seiten vorliegt, wobei auf Seiten der Kirchen deren Selbstverständnis maßgeblich ist.
- ▶ Als staatliche Einrichtungen werden sie vom Staat unterhalten und unterliegen vorbehaltlich staatlicher Gesetzgebung.
- ▶ ihre Professorinnen und Professoren sind Staatsbeamte und werden – unter Beachtung bestimmter kirchlicher Mitwirkungsrechte – vom Staat in ihr Amt berufen.

Ein zusammenfassender Überblick



► <https://www.katholisch.de/aktuelles/dossiers/kirchensteuer-was-passiert-mit-dem-geld/wie-hoch-ist-die-kirchensteuer>